

Rechtspolitisches Thema: Private Downloads als Straftat

Fragestellung: Ist die rechtliche Behandlung privaten Downloadens urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Internet nach vorhandener Gesetzeslage ausreichend erfasst oder bedarf es wirklich einer Neuregelung?

Problemstellung: Seit der immer schneller voranschreitende technische Fortschritt für Urheber wie auch Kopierer Möglichkeiten zur automatisierten und mittlerweile qualitätsverlustfreien Reproduktion bietet, wird sich darum bemüht, die Strafbarkeitsregelungen im § 106, 53 I UrhG dahingehend zu erfassen, dass auch Privatpersonen für derartige Vergehen belangt werden können. Durch auch im Privatbereich immer größere Bandbreiten sind diese aus Sicht der Medienindustrie die Hauptursache für nach eigener Aussage massive Umsatzeinbußen. Daher ist eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes unter anderem im Bereich der Schrankenregelung angestoßen worden, die auch unter dem Namen "Zweiter Korb" bekannt ist und für massive Diskussion sorgt. Denn auf Seiten der sogenannten Privatkopierer hat sich ein massiver Widerstand gebildet, der geltend macht, dass sie dadurch in ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit stark eingeschränkt wären und der Zugang zu Medien egal welcher Art für finanziell eingeschränkte Personen nicht nur unerheblich beeinträchtigt würde. Weiterhin problematisch werden dadurch auch die Möglichkeiten der Preistreiberei (da kaum Alternativen vorhanden sein werden) und vor allem die Kriminalisierung der Schulhöfe. Denn werden die professionellen "Raubkopierer" nach wie vor nicht erwischt, werden Schüler bzw. deren Eltern umso härter bestraft - mit Abstand die meisten Täter sind zwischen 14 und ca. 20 Jahre alt und downloaden mit zunehmender Reife und eigenem Einkommen deutlich weniger bis gar nicht mehr. Fraglich ist daher, ob die neu geplante Strafbarkeitsregelung zu scharf, gerade richtig ist oder noch härter sein könnte.

Materialien:

BR-Drs. 684/02; BR-Drs. 257/06

Derzeitige Gesetzesvorhaben:

BR-Drs. 257/06

Literatur:

Braun, GRUR 2001, 1106ff.
ZUM 2005, 100ff.
v. Braunmühl ZUM 2005, 109ff.
Czychowski, NJW 2004, 1222ff.
Nordemann
Flehsig ZRP 2004, 249ff.
NJW 2004, 575ff.
Grassmuck ZUM 2005, 104ff.
Heghmanns MMR 2001, 14ff.
Stichelbröck GRUR 2004, 736ff.

Positionen:

A. Es bedarf dringend einer Strafschärfung

- ohnehin strafbar, Schrankenregelung des § 53 UrhG ("Privatkopie") wird als Freibrief missbraucht
- massiver finanzieller Schaden durch extensives Downloading
- Recht auf Information zwar garantiert, jedoch nicht das Recht auf kostenlose Information
- Diebstahl im Offline-Bereich auch strafbar
- Internet sei nicht als rechtsfreie Zone zu betrachten

B. Die derzeitigen Regelungen im UrhG decken die Strafbarkeit zu genüge ab

- Raubkopieren ist in nach geltendem Recht bereits strafbar
- der zivilrechtlich entstandene Schaden muss ohnehin beglichen werden und ist unter Umständen effektiver zur Abschreckung als die Androhung einer Haftstrafe (auf Bewährung)
- Massenkriminalisierung kontraproduktiv, vor allem in Hinblick auf das Straffreiheitserfordernis für die Ausübung vieler Berufe
- Aufklärung statt Strafverschärfung (z.B. die sog. "mobile Zelle[n]"-Aktion)

C. Die Strafbarkeitsregelungen für Privatpersonen müssen entschärft und Tauschbörsen legalisiert werden

- Nötigung zur Mehrfachzahlung durch Verbot von Privatkopien bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (z.B. wegen MP3-Player etc)
- die grundrechtlich geschützte Informationsfreiheit muss stärker berücksichtigt werden, Bibliotheken und andere öffentliche Einrichtungen müssen mit Sonderregelungen bedacht werden
- wissenschaftliche Interessen von Privatpersonen werden durch restriktive Regelungen behindert
- eine Kriminalisierung breiter Bevölkerungsschichten würde an mangelnder Akzeptanz in der

Bevölkerung scheitern, die Autorität des Strafrechts als Ultima Ratio könnte durch eine „Überreaktion“ in der Strafverfolgung gefährdet werden

Rechtspolitischer Ausblick:

Es ist fragwürdig, ob ein größerer Konsum, der dann auch zu größeren Umsätzen führt, tatsächlich ausschließlich durch Strafverschärfung erreicht werden kann, da viele Werke entweder nach dem Download häufig auch käuflich erworben werden, oder durch mangelnde Qualität gar nicht gekauft werden; es bleibt abzuwarten ob eine besser ausgestaltete Preispolitik nicht deutlich effektiver ist, derartige Downloads auf ein Minimum zu reduzieren. Einen solchen Weg hat die Medienindustrie in Hong-Kong erfolgreich eingeschlagen. Weiterhin wurde durch das Verbot der Privatkopie bei erforderlicher Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme die Ausgestaltung des Rechts auf Informationsfreiheit auf die Medienindustrie übertragen, die dadurch schon im Vorfeld über Kriminalisierung entscheidet.

Mittlerweile hat auch der Bundesrat scharfe Kritik an der geplanten zweiten Stufe der Urheberrechtsreform geäußert. So müssten Regelungen vermieden werden, die zu einer raschen Verknappung und Verteuerung des Zugangs zu Wissen führten und somit Innovationen verhindern würden, vermieden werden. Auch müsste neueren Verwertungsmodellen wie *Open Access* und *Open Source* (letzteres Modell wird mittlerweile auch vielfach vielfach von deutschen Behörden genutzt, z.B. den Stadtverwaltungen von München und teilweise auch Berlin) Rechnung getragen werden. Diese Haltung des Bundesrates kommt weitgehend den Interessen der Lobby der Autorenvereinigungen und Verlegerverbände entgegen, die eine vorläufige Aussetzung des Entwurfes oder eine Entschärfung der in dem Entwurf enthaltenen Schutzinteressen zugunsten einer Stärkung der Verwertungsrechte fordern.

Welchen Erfolg die von verschiedenen Seiten an dem Entwurf geäußerte Kritik haben wird, bleibt abzuwarten – Bundesjustizministerin Brigitte Zypries verteidigt nach wie vor die Gesetzesnovelle in ihrer derzeitigen Form, da die Bundesregierung den Schutz der Urheber garantiere und einen fairen Rahmen für Nutzer und Verwerter im Digitalen Zeitalter.

Bearbeiter/innen: Rothe, Kristina / Salz, Konstantin